

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZS

ZENTRALESEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 53454 329 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralsekretariat@goed.at

An das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1

1010 Wien

per E-Mail: vii9@sozialministerium.at, begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at,
sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:

Zl. 19.837/2016 – Dr. G/SchM

Ihr Zeichen:

BMASK-462.203/0039-VII/B/9/2016

Datum:

Wien, 4. Oktober 2016

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeit- und Gesundheit-Gesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz und das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz geändert werden (Wiedereingliederungsteilzeitgesetz);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Geltungsbereich ist auf den Bereich der Privatwirtschaft abgestellt, es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass Vertragsbedienstete des Bundes unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Da die Maßnahmen auf privatrechtlichen vertraglichen Vereinbarungen beruhen, wäre gegenüber dem BKA zu klären, ob der Bund bereit wäre, derartige Vereinbarungen zugunsten von Vertragsbediensteten zu schließen oder nicht. Derzeit könnten dieses Modell nur Kollektivvertragsbedienstete in ausgegliederten Einrichtungen des Bundes in Anspruch nehmen, wenn die Dienstgeber damit einverstanden sind.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht, in die in Aussicht genommenen Maßnahmen, Vertragsbedienstete einzubeziehen.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter

